



Vertragliche Regelungen zur Steuerung der Arzneimittel- und Heilmittelverordnungen im Jahr 2024

Zum Ende des Jahres wurden wieder die Arzneimittelvereinbarung sowie die Heilmittelvereinbarung und die Richtgrößenvereinbarung für Heilmittel für das Jahr 2024 mit den Vertragspartnern geschlossen und amtlich bekannt gemacht. Bitte nutzen Sie die Werte der Wirtschaftlichkeitsziele und der Gesamtpreferenzfallwerte im Arzneimittelbereich sowie die Richtgrößen und die Wirtschaftlichkeitsziele im Heilmittelbereich zur Steuerung Ihrer Verordnungsweise.

Die relevanten Zielwerte und Richtgrößen finden Sie in der Beilage dieses Rundschreibens. Für die vollständigen Vertragstexte schauen Sie bitte in die [Amtlichen Bekanntmachungen 2023 Nr. 32 bis 34](#) auf unserer Internetseite.

• **Richtgrößen und Wirtschaftlichkeitsziele für Heilmittel 2024**

Im November 2023 erfolgte eine rückwirkende Erhöhung der Richtgrößen für 2023 aufgrund der gestiegenen Vergütungen für die Leistungserbringer. Diese Richtgrößen gelten in 2024 fort (siehe [Amtliche Bekanntmachung – Nr. 33-2023 vom 19.12.2023](#)).

Die Wirtschaftlichkeitsziele im Heilmittelbereich wirken auch im Jahr 2024 entlastend, indem die zulässige Überschreitung des Richtgrößenvolumens einer Praxis bei Einhaltung eines oder mehrerer Ziele (abhängig vom Ziel um je 3 % oder 6 %) erhöht wird. Im Bereich Physiotherapie wurde das Ziel zur Wärmetherapie gestrichen und dafür ein neues Ziel zur Verordnung von Krankengymnastik versus manueller Therapie aufgenommen. Ziel soll es sein, zukünftig in den Diagnosegruppen WS und EX des Heilmittelkataloges vorrangig die aktive Behandlung (Krankengymnastik) vor der passiven Behandlung (manuelle Therapie) einzusetzen.

Zur weiteren Entlastung des Richtgrößenvolumens wurde mit den Krankenkassen eine neue Regelung zur Gruppenbehandlung vereinbart:

- Um Gruppenbehandlungen verstärkt in den Fokus der vertragsärztlichen Verordnungen zu bringen, werden diese grundlegend als wirtschaftlich betrachtet. Daher gelten vom Vertragsarzt ausgestellte und vom jeweiligen Therapeuten abgerechnete Heilmittelverordnungen mit einer Gruppenbehandlung als landesspezifische Praxisbesonderheit und unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Richtgrößen. Die hierauf entfallenden Ist-Kosten der Gruppenbehandlung sind von den Gesamtkosten (Ist) der zu prüfenden Betriebsstätte im betreffenden Verordnungszeitraum vollumfänglich herauszurechnen.
- Es besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern, dass im Vorfeld der Verhandlungen für das Jahr 2026 eine gemeinsame Bewertung dieser Regelung erfolgt und sich über eine Fortführung abgestimmt wird.
- Zur Kennzeichnung der Verordnung von Gruppenbehandlung kann ab Januar 2024 die Sonder-GOP „**99870A Verordnung von Heilmitteln als Gruppentherapie**“ abgerechnet werden.

• **Wirtschaftlichkeitsziele und Systematik für Arzneimittel 2024**

Die Regelungen der Prüfsystematik werden weitergeführt. Auch 2024 sind im Bereich Arzneimittel die [Wirtschaftlichkeitsziele der Arzneimittelvereinbarung \(im Anhang\)](#) für Fachgebiete mit Zielquotenprüfung prüferelevant. Für die Fachgebiete mit Referenzfallwert-Prüfung haben sie bei Zielerreichung entlastenden Charakter (Abzug von den Verordnungskosten des Zielbereichs).

In Anbetracht der gewachsenen Anzahl der Wirtschaftlichkeitsziele im Arzneimittelbereich wurde auch für 2024 die **Anzahl der Ziele je Fachgebiet auf die verordnungsrelevanten Quoten eingeschränkt**. Bitte informieren Sie sich in der Anlage 2 der Arzneimittelvereinbarung 2024 über die entsprechenden Zielquoten.

Das umfangreichste Ziel bei den Arzneimitteln ist der zum Jahreswechsel turnusmäßig aktualisierte KBV-Medikationskatalog. Eine zusammenfassende Information der KVT zum [KBV-Medikationskatalog 2024](#) (mit zugehöriger Gesamtübersicht und indikationsbezogenen Entscheidungsbäumen) werden wir Ihnen Anfang 2024 auf unserer Internetseite unter www.kvt.de → Mitglieder → Themen A-Z → M → [Medikationskatalog](#) (nur für persönliche nichtkommerzielle Informationszwecke) zur Verfügung stellen.

Die bereits bekannten Arzneimittel-Ziele werden mit aktualisierten Zielwerten weitergeführt. Lediglich das Ziel 13 a (Infliximab) wurde gestrichen. Bei einigen Zielen, zum Beispiel die Biosimilars betreffend, bleibt die Regelung bestehen, dass Verordnungen von **rabattierten Nichtleitsubstanzen** (Originalpräparaten) nicht in die Zielquotenberechnung bei der Istquote einfließen. Trotzdem sollten (auch bei Vorhandensein eines rabattierten Originalpräparats) stets Verordnungen von **Biosimilars/Leitsubstanzen Vorrang** haben.

Für die Arzneimittelsoftware der Praxisverwaltungssysteme werden schnellstmöglich die Zielwerte und Vorgaben aktualisiert.

- **Informationen über Ihre Verordnungskosten**

Die elektronische Darstellung und Übermittlung der praxis- und fachgebietsbezogenen Verordnungskosten wird nicht verändert.

Für Arzneimittel werden diese Berichte im gesicherten KVTOP-Zugang unter „Dokumente → Arzneimittelberichte KVT (VIS)“ bereitgestellt. Die Berichterstellung erfolgt bevorzugt quartalsweise bezogen auf die in der Vertragsarztpraxis vertretenen Fachgebiete. Grundlage sind die jeweiligen vorläufigen Informationsdaten. Darüber hinaus finden Sie jeweils die aktuellsten arztbezogenen Arzneimittelschnellinformationen der Krankenkassen (GAmSi-Arztberichte) im KVTOP unter „Dokumente → Arzneimittelberichte GAmSi“. Eine detaillierte Anleitung zum Abrufen der Daten erhalten Sie [hier](#).

Auch für Ihre Heilmittelverordnungsdaten können die richtgrößenrelevanten Ausgaben sowie die Ergebnisquoten bei den Wirtschaftlichkeitszielen eingesehen werden („Dokumente → Heilmittelberichte KVT-Heilmittel-Report“). Hier erfolgt die Datenlieferung von Seiten der Krankenkassen leider mit einem deutlich stärkeren Zeitverzug. Daneben stehen Ihnen im KVTOP zusätzlich auch arztbezogene Heilmittelschnellinformationen der Krankenkassen („HIS-Berichte“) zur Verfügung (unter „Dokumente → Heilmittelberichte GKV-HIS“). Da auch hier der Zeitverzug der Datenlieferung sehr groß ist, **ist es sehr wichtig, eine eigene Statistik** über die Heilmittelausgaben zu führen. Dieses Programm **muss** von allen PVS-Herstellern angeboten werden.

Zur **Beratung und zur Analyse Ihrer Verordnungen anhand des Datenmaterials** steht Ihnen unser Beratungsteam zur Verfügung. Gern können Sie mit uns auch einen Beratungstermin vereinbaren.